

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

HBK Verwaltung und Bildung gemeinnützige GmbH

Inhaltsverzeichnis

I. Steuerlich notwendige Regelungen gemäß § 60 Abgabenordnung

§§ 1 – 5 Zweck der Gesellschaft, Verwirklichung des Gesellschaftszwecks und weitere
gemeinnützigkeitsrechtliche Bestimmungen

II. Weitere Regelungen

- § 6 Firma und Sitz der Gesellschaft
- § 7 Unternehmensziel, Erfüllung Geschäftszweck, Dauer der Gesellschaft und
Geschäftsjahr
- § 8 Bekanntmachungen
- § 9 Stammkapital und Stammeinlagen
- § 10 Verfügung über Geschäftsanteile
- § 11 Organe der Gesellschaft
- § 12 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft
- § 13 Aufsichtsrat
- § 14 Gesellschafterversammlungen, Gesellschafterbeschlüsse
- § 15 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 16 Wirtschaftsplan
- § 17 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung/Beteiligungsbericht
- § 18 Einziehung von Geschäftsanteilen
- § 19 Vorkaufsrecht
- § 20 Schriftform
- § 21 Geltung aktienrechtlicher und vergaberechtlicher Bestimmungen
- § 22 Gründungsaufwand
- § 23 Salvatorische Klausel

I. Steuerlich notwendige Regelungen gemäß § 60 Abgabenordnung

§ 1

Die HBK Verwaltung und Bildung mit Sitz in Zwickau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Volks- und Berufsbildung, die Förderung der Altenhilfe sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens vor allem im Raum Zwickau und Umgebung durch den Betrieb einer medizinischen Berufsfachschule und eines Bildungszentrum sowie durch die Erbringung von Kooperationsleistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften und den Bezug von Kooperationsleistungen von anderen steuerbegünstigten Körperschaften, insbesondere an die bzw. von der „Heinrich-Braun-Klinikum gemeinnützige GmbH“ mit Sitz in Zwickau und an mit dieser verbundenen Unternehmen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- den Betrieb der Medizinischen Berufsfachschule am Heinrich-Braun-Klinikum
- den Betrieb eines Bildungszentrums
- die Erbringung von Kooperationsleistungen (insbesondere Geschäftsbesorgungsangelegenheiten, Bildungsleistungen) und den Bezug von Kooperationsleistungen (u.a. Überlassung von Räumen und Einrichtungen).

Die Gesellschaft ist zu weiteren Maßnahmen berechtigt, darf weitere Geschäfte betreiben und ist zum Bezug weiterer Kooperationsleistungen berechtigt, soweit diese dem Geschäftszweck dienlich sind oder mit ihm im Zusammenhang stehen.

§ 2

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Regelungen des § 58 Abgabenordnung bleiben unberührt.
- (2) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

[3]

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaften geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Heinrich-Braun-Klinikum gemeinnützige GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

II. weitere Regelungen

§ 6

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

HBK Verwaltung und Bildung gemeinnützige GmbH

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Zwickau.

§ 7

Unternehmensziel, Erfüllung Geschäftszweck, Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Unternehmensziel ist die optimale Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Volks- und Berufsbildung und medizinischen, pflegerischen und sozialen Leistungen durch die Erbringung von Kooperationsleistungen an gemeinnützige Körperschaften und den Bezug von Kooperationsleistungen von gemeinnützigen Körperschaften, insbesondere an die bzw. von der „Heinrich-Braun-Klinikum gemeinnützige GmbH“ mit Sitz in Zwickau und an mit dieser verbundenen Unternehmen in den Bereichen: Controlling einschließlich Medizincontrolling, Qualitätsmanagement, Justizariat, Finanz- und Rechnungswesen, Arbeit- und Umweltschutz, Unternehmenskommunikation, Technischer Dienst einschließlich Biomedizintechnik, Personalverwaltung, Patientenabrechnung, Bibliothek, Einkauf, Informatik, Standortverwaltung, Schreibdienst. Sie kann in untergeordnetem Umfang solche Leistungen auch für andere Krankenhäuser, niedergelassene Ärzte, Medizinische Versorgungszentren oder sonstige Einrichtungen im Bereich des Gesundheitswesens erbringen. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

- (2) Die Gesellschaft darf weitere Geschäfte betreiben, soweit diese dem Gesellschaftszweck dienlich sind oder mit ihnen in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten, mit Unternehmen kooperieren und Interessengemeinschaften eingehen.

Die Errichtung und Übernahme von Unternehmen sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen bedarf der Zustimmung der Stadt Zwickau und des Landkreises Zwickau.

- (3) Die Gesellschaft darf ein anderes Unternehmen nur unterhalten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn den Nummern 1 und 2 sowie 4 bis 13 des § 96a Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens enthalten sind, sofern sie allein oder zusammen mit anderen Gesellschaftern, für die ebenfalls diese Verpflichtung besteht, eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrags berechtigende Mehrheit der Anteile hat. Bei einer geringeren Beteiligung hat die Gesellschaft darauf hinzuwirken, dass die genannten Regelungen getroffen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unternehmen in anderen Rechtsformen des privaten Rechts.
- (4) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland, soweit diese Art der Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist. Im Übrigen erfolgen die Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Zwickau.

§ 9 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,-- (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) [Version vor Anteilsübertragung auf die SSH:]

Auf dieses Stammkapital der Gesellschaft übernimmt der Gesellschafter, die Heinrich-Braun-Klinikum gemeinnützige GmbH mit dem Sitz in Zwickau den Geschäftsanteil im Nennbetrag von nominal EUR 25.000,-- (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) mit der laufenden Nummer 1 (Geschäftsanteil lfd. Nr. 1)

- (3) Damit ist das gesamte Stammkapital von EUR 25.000,-- voll belegt.

- (4) Das Stammkapital wird durch Bareinlage geleistet.

[Version mit Anteilsübertragung auf die SSH:

- (1) *Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,-- (in Worten: Euro sechszwanzigtausend)*
- (2) *Von diesem Stammkapital übernehmen*

die Heinrich-Braun-Klinikum gemeinnützige GmbH

einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von nominal EUR 23.400,-- (in Worten: dreiundzwanzigtausendvierhundert Euro) mit der laufenden Nummer 2 (Geschäftsanteil lfd. Nr. 2)

die Senioren- und Seniorenpflegeheim gemeinnützige GmbH Zwickau

einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von nominal EUR 2.600,-- (in Worten: zweitausendsechshundert Euro) mit der laufenden Nummer 2 (Geschäftsanteil lfd. Nr. 2)]

- (3) *Damit ist das Stammkapital von EUR 26.000,-- voll belegt.*
- (4) *Das Stammkapital wird durch Bareinlage geleistet.*

§ 10

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 11

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. der /die Geschäftsführer,
2. die Gesellschafterversammlung.

Der Gesellschaft bleibt vorbehalten, einen Aufsichtsrat zu bilden. Sofern ein Gesellschafter dies verlangt, ist ein Aufsichtsrat zu bilden.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer zusammen oder ein Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Hiervon abweichend kann die Gesellschafterversammlung einem Geschäftsführer oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis einräumen.

Die Gesellschafterversammlung kann einzelne oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. Hierfür ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen. Gleiches gilt bei Änderungen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung.

- (2) Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die im Rahmen der Geschäftsführung erforderlich oder hilfreich sind, um den Gesellschaftszweck zu fördern. Für alle darüberhinausgehenden Geschäfte ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich.
- (3) Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen, dürfen erst nach erteilter Zustimmung durchgeführt werden.

§ 13 Aufsichtsrat

Die Gesellschaft kann einen Aufsichtsrat bilden. Sofern ein Gesellschafter dies verlangt, ist ein Aufsichtsrat zu bilden. Dem Erfordernis gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung ist dann angemessene Rechnung zu tragen.

§ 14 Gesellschafterversammlungen, Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder gemäß § 48 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes gefasst. Jede EUR 100,-- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

- (2) In jedem Geschäftsjahr findet zur Feststellung des Jahresabschlusses die ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Außerdem sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer durch eingeschriebenen Brief oder alternativ per Email oder Fax (Telefax oder Computerfax) unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit der Frist von mindestens vier Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und einer Frist von mindestens zwei Wochen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen einberufen. Der Lauf der Frist beginnt bei Einladung mittels eingeschriebenem Brief mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Die Einberufungsfrist beginnt im Falle der Einladung mittels E-Mail oder Fax mit Absendung der Einladung. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (4) Soweit die in der Gesellschafterversammlung anwesenden Gesellschafter nichts Abweichendes beschließen, hat der Geschäftsführer, bei mehreren Geschäftsführern diese gemeinsam, die Versammlungsleitung inne. Die Versammlungsleitung leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung. Sie kann zur Gesellschafterversammlung auch Sachverständige und Auskunftspersonen zuziehen, soweit sie deren Anhörungen zur Unterrichtung der Gesellschaft für erforderlich hält.
- (5) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Versammlungsleitung zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmung sowie die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift zuzuleiten. Der Inhalt der Niederschrift gilt als von dem einzelnen Gesellschafter genehmigt, sofern er die Richtigkeit nicht binnen zwei Wochen seit Empfang gegenüber der Versammlungsleitung unter Angabe der Gründe widerspricht.
- (6) Für Gesellschafterbeschlüsse gemäß § 48 Abs. 2 GmbH gilt vorstehender Absatz 5 sinngemäß.
- (7) Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Empfang der Abschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.
- (8) Die Geschäftsführung ist in der Regel zu allen Gesellschafterversammlungen einzuladen.

§ 15 **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr.

- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 1. Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
 2. Entlastung der Geschäftsführung,
 3. Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 4. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern sowie die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer,
 5. Verfügung über Geschäftsanteile,
 6. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder Veräußerung von wesentlichen Teilen des Unternehmens,
 7. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes (Beherrschungsverträge, Gewinnabführungsverträge, Verträge zur Eingehung von Gewinngemeinschaften, Teilgewinnabführungsverträge, Betriebspachtverträge, Betriebsüberlassungsverträge) sowie Umwandlungs- und Verschmelzungsverträgen,
 8. Verfügung über Vermögen (z.B. Veräußerung, Verpfändung oder Beleihung von Anlagevermögen oder Rechten des Unternehmens) und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind (eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung liegt dann vor, wenn das einzelne Rechtsgeschäft ein Volumen von mehr als 5 % des Jahresumsatzes umfasst bzw. das Volumen gleichartiger Rechtsgeschäfte in ihrer Gesamtheit mehr als 10 % des Jahresumsatzes ausmachen. Maßgeblich ist der jeweilige Umsatz des Vorjahres),
 9. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von über 200.000 €,
 10. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bzw. von Dauerschuldverhältnissen mit mehrjähriger Dauer und einem Jahreswert von über 200.000 €,
 11. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten,
 12. Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen, Sitzverlegung sowie Errichtung und Übernahme von Unternehmen, die wesentliche Veränderung des Unternehmens (insbesondere Änderung des Unternehmensgegenstands; wesentliche Umstrukturierungen des Unternehmens; wesentliche Erweiterungen mit mindestens 20%iger Erhöhung maßgeblicher Parameter des Unternehmens; Umwandlung der Rechtsform; veränderte Einflussrechte der kommunalen Vertreter; wesentliche Veränderung des Haftungsumfangs der Gesellschafter),

- Errichtung und Übernahme von anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen,
13. Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2,
 14. Angelegenheiten der mit dem Heinrich-Braun-Klinikum notwendiger Weise verbundenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Nr. 1a KHG, § 2 Abs. 4 SächsKHG, die den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb übersteigen,
 15. soweit ein Aufsichtsrat gebildet wurde: Festsetzung der Vergütung und/oder des Sitzungsentgeltes für die Aufsichtsratsmitglieder,
 16. soweit ein Aufsichtsrat gebildet wurde: Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates,
 17. Auflösung der Gesellschaft,
 18. den Wirtschaftsplan und dessen Änderungen,
 19. die Beauftragung des Abschlussprüfers sowie von Sachverständigen mit der Durchführung sonstiger Prüfungen,
 20. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von leitenden Angestellten sowie die Erteilung und der Widerruf von Prokuren,
 21. Versorgungszusagen jeder Art,
 22. Abschluss von Betriebsführungsverträgen jeglicher Art,
 23. Einleitung von gerichtlichen Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich (ausgenommen sind gerichtliche Mahnverfahren zur Beitreibung ausstehender betrieblicher Forderungen o. ä. Forderungen), sofern der Streitwert 300.000 € oder der Wert des Nachgebens 100.000 € übersteigt;
 24. außergewöhnliche Geschäfte, soweit sie von erheblicher allgemeiner oder wirtschaftlicher Bedeutung sind.
- (3) Die Gesellschafterversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten der notwendiger Weise mit dem Heinrich-Braun-Klinikum verbundenen Ausbildungsstätte im Sinne der § 2 Nr. 1a KHG i.V.m. § 2 Abs. 4 SächsKHG. Sie kann das Entscheidungsrecht für einzelne Geschäfte oder für bestimmte Arten von Geschäften auf anderer Organe übertragen.
- (4) Die Gesellschafterrechte bzgl. der Entlastung der Geschäftsführung nach Abs. 2 Ziffer 2 übt anstelle der Geschäftsführung des Gesellschafters der Vorsitzende des Aufsichtsrats des Gesellschafters aus, wenn die Geschäftsführung mit der Geschäftsführung des Gesellschafters personenidentisch ist.

§ 16 Wirtschaftsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist in entsprechender Anwendung der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung, in der jeweils geltenden Fassung, ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser umfasst den Vorbericht, den Erfolgsplan (Planung der Gewinn- und Verlustrechnung), den Liquiditätsplan (in Form einer Kapitalflussrechnung nach DRS 21), den Finanzplan und eine Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan ist den Gesellschaftern sowie der Stadt Zwickau und dem Landkreis Zwickau durch die Geschäftsführung bis zum 30.09.

des dem Planjahr vorangehenden Geschäftsjahres zur Kenntnis zu geben. Die Geschäftsführung unterrichtet die/den Gesellschafter vierteljährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.

- (2) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich im Laufe des Geschäftsjahres zeigt, dass
 - das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird,
 - oder zum Ausgleich des Liquiditätsplanes Zuschüsse der Gesellschafter oder höhere Kredite erforderlich werden,
 - oder in der Finanzplanung weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen,
 - oder eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird.
- (3) Die Gesellschafter sowie die Stadt Zwickau und der Landkreis Zwickau sind unverzüglich über den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sowie wesentliche Abweichungen hiervon zu unterrichten. Die Wesentlichkeit ist insbesondere gegeben, sobald ein Tatbestand nach Absatz (2) vorliegt und/oder eine wirtschaftliche Gefährdung des Unternehmens zu befürchten ist.

§ 17

Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung/Beteiligungsbericht

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten. Die Abschlussprüfung ist im Umfang des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes an die Gesellschafter sowie die Stadt Zwickau und den Landkreis Zwickau zu übersenden.
- (4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (5) Den Rechtsaufsichtsbehörden der Stadt Zwickau und des Landkreises Zwickau sind Jahresabschluss, Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses zu übersenden.

- (6) Den Rechnungsprüfungsämtern der Stadt Zwickau und des Landkreises Zwickau sowie dem Sächsischen Rechnungshof stehen die Rechte nach § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, zu. Weiterhin haben diese Rechnungsprüfungsämter und der Sächsische Rechnungshof das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen. Hierfür ist kein expliziter Beschluss eines Organs der Gesellschaft notwendig.
- (7) Die Geschäftsführung hat an der durch die Stadt Zwickau vorzunehmenden Erstellung der Beteiligungsberichte der Stadt Zwickau und des Landkreises Zwickau mitzuwirken und dabei insbesondere die gemäß den Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
- (8) Die Geschäftsführung hat an der Aufstellung der Gesamtabschlüsse der Stadt Zwickau und des Landkreises Zwickau mitzuwirken. Dies betrifft insbesondere die Übergabe der zur Erfüllung der kommunalrechtlichen Vorschriften erforderlichen Unterlagen und die Erteilung von entsprechenden Auskünften.

§ 18

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig, sofern die Einlagen vollständig geleistet worden sind. Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung ist stets zulässig. Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn einer der nachfolgenden wichtigen Gründe vorliegt:
 - a) Pfändung oder Vollstreckung in sonstiger Weise in einen Geschäftsanteil dieses Gesellschafters, soweit die Pfändung oder sonstige Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird,
 - b) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Gesellschafters, soweit dieses nicht innerhalb von drei Monaten wieder eingestellt wird oder Ablehnung der entsprechenden Verfahrenseröffnung mangels Masse,
 - c) Erklärung des Austritts aus der Gesellschaft oder Erhebung der Auflösungsklage durch den Gesellschafter,
 - d) in der Person eines Gesellschafters ein von ihm zu vertretender wichtiger Grund vorliegt, der seinen Ausschluss aus der Gesellschaft rechtfertigt.
- (2) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einstimmig beschließen, dass der Geschäftsanteil ganz oder geteilt an einen

oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abgetreten wird.

- (3) Bei Beschlüssen über die Einziehung eines Geschäftsanteils aus wichtigem Grund hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (4) Die Einziehung wird mit der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses wirksam. Unabhängig davon sind zumindest die Stimmrechte ab diesem Zeitpunkt ausgeschlossen. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung beschließt.
- (5) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung in Höhe des Verkehrswertes. Die Abfindung ist nach § 3 Abs. 2 beschränkt. § 3 Abs. 2 gilt uneingeschränkt. Der Verkehrswert ist von einem von allen Gesellschaftern einvernehmlich zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Anwendung der jeweils gültigen fachlichen Stellungnahmen und Standards der Haupt- und Fachausschüsse des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (derzeit IDW S 1) zu ermitteln. Sollten sich die Gesellschafter nicht innerhalb von 10 Bankarbeitstagen auf einen Wirtschaftsprüfer einigen, wird der Wirtschaftsprüfer auf Antrag eines Gesellschafters durch die Wirtschaftsprüferkammer, Landesgeschäftsstelle Sachsen, mit verbindlicher Wirkung für alle Gesellschafter benannt. Der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf nicht der Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüfungsgesellschaft der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz sein. Die Kosten des Wirtschaftsprüfers tragen der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft je zur Hälfte.
- (6) Die Abfindung ist dem ausscheidenden Gesellschafter in vier gleichen Jahresraten auszuzahlen. Der auszuzahlende Betrag ist mit dem Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 1 BGB p.a. zu verzinsen. Die erste Rate ist fällig am 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die Beschlussfassung über die Einziehung erfolgte, die drei weiteren Raten sind jeweils am 31. Dezember der Folgejahre zur Zahlung fällig.

§ 22 Vorkaufsrecht

- (1) Jedem Gesellschafter steht ein Vorkaufsrecht nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung zu: Verkauft einer der Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise, steht dem jeweils anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht zu. Für das Vorkaufsrecht gelten die Vorschriften der §§ 463 ff. BGB entsprechend, wobei das Vorkaufsrecht innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des unterzeichneten Kaufvertrages, welcher durch eingeschriebenen Brief zu übersenden ist, schriftlich auszuüben ist. Der vorkaufsberechtigte Gesellschafter ist bereits im Vorfeld unverzüglich über den geplanten Verkauf zu informieren.

- (2) Beabsichtigt ein Gesellschafter Geschäftsanteile oder Teile hiervon zu veräußern, so hat er dies dem jeweils anderen Gesellschafter unter Beifügung des mit dem Erwerber ausgehandelten Vertragsentwurfs schriftlich mitzuteilen. Der Vertragsentwurf soll Name bzw. Firma und Sitz des Erwerbsinteressenten, den Kaufpreis und/oder alle sonstigen Gegenleistungen für die beabsichtigte Veräußerung sowie deren Fälligkeit und eventuelle Garantien, Beschaffenheitsvereinbarungen und sonstige Gewährleistungen sowie Freistellungsverpflichtungen enthalten. Änderungen des mit dem Erwerber zu schließenden Vertrags gegenüber dem der Mitteilung beigefügten Entwurfes bedürfen der Zustimmung des jeweils anderen Gesellschafters.
- (3) Sobald der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter und ist die Gesellschaft verpflichtet, für die Abtretung erforderliche Zustimmungen zu erteilen.

§ 20 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 21 Geltung aktienrechtlicher und vergaberechtlicher Bestimmungen

- (1) Die Bestimmungen der §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.
- (2) Das Sächsische Vergabegesetz ist zu beachten. Zuständige Nachprüfungsbehörde ist die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Zwickau; im Falle der Vergabe von Fördermitteln grundsätzlich die jeweilige Bewilligungsbehörde.

§ 22 Gründungsaufwand

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung (insbesondere Notar-, Register-, Veröffentlichungs- und Beratungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.500,00.

§ 23
Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung bei Abschluss dieses Vertrages beabsichtigte wirtschaftliche und/oder rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Jeder Gesellschafter ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann das dem Gewollten möglichst nahekommende rechtlich zulässige Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.